

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Rahmen eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zu einem Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67402 Neustadt an der Weinstraße gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma St. Windkraft GmbH, Westhofer Str. 1, 55232 Alzey-Dautenheim, beantragt für die Errichtung einer Windenergieanlage mit der nachfolgenden Fragestellung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

„Stehen dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Immissionen in puncto Schall und Schatten entgegen?“

Geplant ist die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E2-7.0 MW in der Gemarkung 55232 Alzey-Dautenheim auf den Grundstücken (Flur 17 / Flurstück 46)

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind bezogen auf die Vorbescheidsfrage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage auf betroffene Schutzgüter zu erwarten.

Den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen kann durch gezielte Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend begegnet werden, um erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt von vorneherein entgegenzuwirken.

Eine UVP-Pflicht bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides besteht daher nicht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des UVPG können dem bei der SGD Süd einsehbaren UVP-Vermerk entnommen werden.

Das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht bezieht sich ausschließlich auf die zu beurteilende Vorbescheidsfrage. Die Frage einer UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens kann und wird im vorliegenden Vorbescheidsverfahren nicht beantwortet werden. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- Obere Immissionsschutzbehörde –

AZ.: 21/08/5.1/2024/0049 (6620#2024/0125-0111 21)

Neustadt, den 14.07.2025

Im Auftrag

Jutta Meinhardt